

Öffentliche Bekanntmachung

14. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 27.06.2013 die folgende 14. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Rat bildet folgende Ausschüsse

- (a) Hauptausschuss, der auch die Aufgaben des Finanz- und Wahlprüfungsausschusses wahrnimmt,
- (b) Rechnungsprüfungsausschuss,
- (c) Untersuchungsausschuss,
- (d) Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen,
- (e) Ausschuss für Schule und Kultur,
- (f) Ausschuss für Soziales, Sport und Tourismus,
- (g) Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr,
- (h) Bauausschuss, der auch die Aufgaben des Denkmalschutzes wahrnimmt,
- (i) Jugendhilfeausschuss,
- (j) Wahlausschuss.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Zu Mitgliedern der in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) aufgeführten Ausschüsse können nur Ratsmitglieder gewählt werden.

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktionen. In folgenden Angelegenheiten treffen sie Entscheidungen:

Untersuchungsausschuss

- (a) Der Ausschuss befasst sich mit der Klärung von Vorgängen, die aufgrund von Berichten des örtlichen oder überörtlichen Rechnungsprüfungsamtes erhebliche Mängel aufweisen und tiefer gehende umfassende Prüfungen erforderlich machen. Der Ausschuss erhält seinen Untersuchungsauftrag vom Rat der Stadt und berichtet an ihn.
- (b) Zur Erledigung dieser Aufgaben kann sich der Ausschuss externer Sachverständiger bedienen. Die Entscheidung über die Beauftragung der externen Sachverständigen erfolgt durch den Ausschuss, sofern dies nicht schon durch den Rat geschehen ist. Die externen Sachverständigen berichten dem Ausschuss unmittelbar.
- (c) Der Ausschuss berät und bewertet die von externen Experten erarbeiteten Ergebnisse. Er berät mit diesen über den Fortgang und gegebenenfalls über die notwendige Ausdehnung der Untersuchungsaufgaben.

Artikel II

Die 14. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **14. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 15.07.2013

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister